

Förderkonzept Jugend- & Jüngstensegeln im SVSH

Präambel

Es ist ein Anliegen des Jugendausschusses des SVSH, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Mitgliedsvereine darin zu unterstützen, anspruchsvolle Trainings-, Ausbildungs- und Freizeitangebote in allen Bereichen des Segelsports für Kinder und Jugendliche anzubieten. Das vorliegende Förderkonzept schafft hierfür einen flexiblen Rahmen, der dem Jugendseglerausschuss eine Entscheidungsgrundlage für Förderzusagen liefert und den Vereinen Planungssicherheit für die Konzeption und Durchführung entsprechender Angebote bietet.

Der Jugendseglerausschuss trägt die Verantwortung für den sinnvollen, sachgerechten und zielorientierten Einsatz der verfügbaren Fördermittel. Das Förderkonzept beruht dementsprechend in den Vorgaben und Bedingungen, die an die Förderanträge angelegt werden, auf klaren Wertsetzungen, die aus Sicht des Jugendseglerausschusses die verantwortungsvolle Verwendung der Mittel sichert.

Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm sind ausdrücklich als zusätzliche Unterstützung geplanter Maßnahmen zu verstehen. Die Förderung kann nicht als tragender Baustein der Finanzierung solcher Maßnahmen verstanden werden.

Um die verfügbaren finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen optimal nutzbar zu machen und den Aufbau nachhaltiger Angebote zu fördern, legt dieses Förderkonzept inhaltlich einen großen Schwerpunkt auf die Förderung der Netzworkebildung und Kooperation über Vereinsgrenzen hinweg.

Kleinere Vereine können aufgrund ihrer geringeren Ressourcen naturgemäß oft weniger Angebote realisieren. Um den Kindern- und Jugendlichen solcher Vereine zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, bevorzugt das vorliegende Konzept eindeutig die Förderung vereinsübergreifender Angebote gegenüber der Förderung von Maßnahmen, die sich ausschließlich an Mitglieder des eigenen Vereins richten.

§1 Förderfähige Maßnahmen

Ausdrücklich werden von diesem Förderkonzept Maßnahmen in allen Segmenten des Segelsports für Kinder- und Jugendliche angesprochen: Jollensegeln, Kuttersegeln, Yachtsegeln aber auch besondere Segeldisziplinen.

Entscheidend für die Förderung im Rahmen dieses Konzeptes ist eine vorrangig freizeit- und breitensportliche Ausrichtung der zu fördernden Segelangebote. Ist die Teilnahme an der Maßnahme vorrangig gebunden an bestimmte Leistungskriterien der Teilnehmer, ist eine Förderung aus Mitteln des Jugendseglerausschusses ausgeschlossen. Ziel der Förderung ist ausdrücklich nicht die Förderung der Leistungsspitze, sondern eines offenen, breitensportlichen Angebotes für Kinder- und Jugendliche. Für die Förderung rein leistungssportlicher Maßnahmen wird auf die Angebote des Bereichs Leistungssegeln im SVSH verwiesen.

Gefördert werden können

- **Maßnahmen in Kooperation von drei oder mehr Vereinen**

Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche in allen Bereichen des Segelsports, die von mindestens drei Vereinen gemeinsam für ihre Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen angeboten und organisiert werden.

Der vereinsübergreifende Charakter soll explizit konzeptioneller Bestandteil der Maßnahme sein. Ziel der Maßnahme soll eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Angebots der Vereine sein. Im Regelfall dürfen max. 60% der Teilnehmer einer solchen Maßnahme aus einem Verein kommen.

- **Offen ausgeschriebene Maßnahmen eines Vereins**

Maßnahmen in allen Bereichen des Segelsports, die von einem einzelnen Verein ausgerichtet und organisiert werden, jedoch explizit offen ausgeschrieben sind für Mitglieder anderer Vereine des SVSH. Die Ausschreibung muss rechtzeitig und öffentlich auch über die Webseite des SVSH im Bereich Jugend erfolgen (Plattform „Offene Segelfreizeiten und –angebote in SH“). Mindestens 60% der Plätze für Teilnehmer solcher Maßnahmen müssen bei Ausschreibung real für Mitglieder anderer Vereine verfügbar sein. Eine Bevorzugung von Anmeldungen aus dem eigenen Verein ist nicht zulässig.

Sofern keine oder zu wenige externen Anmeldungen vorliegen, kann der ausrichtende Verein ab 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme weitere 25% der Plätze auch an Mitglieder des eigenen Vereins vergeben. Ab 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme können alle noch freien Plätze ohne Einschränkung vergeben werden. Der ausrichtende Verein hat den JSA des SVSH jeweils über die Freigabe von Plätzen, die nicht durch externe Teilnehmer belegt wurden, zu informieren und den aktuellen Anmeldestand mitzuteilen.

- **Maßnahmen eines Vereins mit außergewöhnlichem Aufwand**

Maßnahmen, die über das gewöhnliche Angebot des Vereins aus logistischen und/oder finanziellen Gründen deutlich hinausgehen, ohne eine zusätzliche Unterstützung nicht angeboten werden könnten und das bereits bestehende Angebot nachhaltig strukturell ergänzen und verbessern.

In diesem Fall kann der ausrichtende Verein Zuschüsse zu den „außergewöhnlichen Kosten“ einer solchen Maßnahme beantragen. Nicht förderfähig sind Kosten, die im Rahmen jeder gewöhnlichen Maßnahme anfallen, wie z.B. Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Liegeplätze, gewöhnliches Material und ähnliches.

Kosten für Anreise und Boottransporte sind nur dann als „außergewöhnliche Kosten“ förderfähig, wenn sie aufgrund einer besonderen Zielsetzung der Maßnahme im Verhältnis zu den sonstigen Kosten der Maßnahme außergewöhnlich hoch ausfallen.

Ausschlaggebend für eine Förderzusage ist in jedem Fall ein klar formuliertes Konzept,

in welcher Art und Weise die Maßnahme sinnvoll und nachhaltig das bestehende Angebot des antragstellenden Vereins strukturell verbessert. Das Förderkonzept favorisiert deutlich solche Maßnahmen, die auf den Aufbau eines nachhaltigen Angebotes abzielen, gegenüber einmaligen Maßnahmen.

Beispielhaft könnten folgende Kosten förderfähig sein:

- Erhöhte Kosten für den Boottransport, wenn ein Verein zur Förderung seiner Jugendaktivitäten in der Wintersaison eine Segelfreizeit in einem wärmeren Revier anbieten möchte, das auf Grund der Entfernung höheren Transportaufwand verursacht.
- Förderung der Chartergebühren einer Yacht, wenn jugendlichen Seglern als Fortführung der Jollenausbildung eine Einführung in das Yachtsegeln eröffnet werden soll, der Verein aber nicht über vereinseigene Yachten verfügt und andere Möglichkeiten (z.B. Kooperation mit Nachbarvereinen) nicht realisierbar sind.
- Förderung der Chartergebühr einer Yacht, wenn jugendlichen Seglern über die erfolgreich absolvierte Yachtausbildung im eigenen Revier ein weiterer Erfahrungshorizont in fremden, von den Anforderungen des eigenen Reviers erheblich abweichenden Seegebieten eröffnet werden soll (z.B. Gezeitennavigation).
- Förderung der Transportkosten für einen Vereinskutter, um Jugendlichen Kuttererfahrungen in einem neuen Revier zu ermöglichen, das auf dem Seeweg aus zeitlichen Gründen nicht erreichbar wäre.
- Vereine können Betriebskostenzuschüsse zu Maßnahmen mit vereinseigenen Booten beantragen, wenn diese im Jahr des Förderantrags für vereinsübergreifende Maßnahmen zum Einsatz gekommen sind. Die geförderten Betriebskosten müssen in direktem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

- **Förderung sozial benachteiligter Kinder- und Jugendlicher**

Vereine können im Einzelfall Zuschüsse zur Teilnehmergebühr einzelner sozial schwacher / benachteiligter Kinder und Jugendlichen beantragen, wenn ohne diese Zuschüsse eine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich wäre. Der Antrag kann vom Verein beim JSA gestellt werden. Besondere Gründe, die für solche Förderungen in Frage kommen:

- Erwerbslosigkeit der Eltern / Erziehungsberechtigten
- Mehr als 2 Kinder einer Familie sollen an der Maßnahme teilnehmen
- Ungewöhnliche finanzielle Benachteiligungen durch gesundheitliche oder andere familiäre/soziale Ausnahmesituationen
- Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe leben
- Die Förderung darf maximal 50% des Teilnehmerbeitrags betragen und für jeden Einzelfall 150,-- € nicht übersteigen.

§2 Verfügbare Fördermittel und allgemeine Kriterien für Förderbewilligungen

- Die Höhe der für das Jahr zur Verfügung gestellten Fördermittel wird mit dem Jugendbudget des JSA auf dem Jugendsegelertreffen vorgestellt und beschlossen. Der JSA muss dabei die Gesamtlage der Finanzen des Jugendbudgets berücksichtigen. Förderungen können grundsätzlich nur im Rahmen dieser bereitgestellten Mittel bewilligt werden.
- Über die Höhe der bewilligten Förderung für einen Antrag beschließt in jedem Fall ausschließlich der JSA nach Bewertung aller eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Auch dann nicht, wenn der Antrag formal allen Bedingungen des Förderkonzeptes entspricht. Der JSA kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
- Es ist dem JSA aufgrund der begrenzt verfügbaren Mittel bei seinen Entscheidungen über Förderanträge ausdrücklich vorbehalten, weitere Kriterien als die in diesem Konzept für seine Entscheidung heranzuziehen. Beispielsweise könnte eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Fördermittel unter den Mitgliedsvereinen über die Jahre.
- Der JSA wird dem Antragsteller mit dem schriftlichen Bescheid über den Förderantrag eine ausführliche Begründung seiner Entscheidung mitteilen.
- Eine Förderzusage an einen Verein bedeutet formal keine Einschränkung für künftige Anträge. Ein positiver Förderbescheid ist kein Ausschlusskriterium für Anträge in den Folgejahren. Jedoch kann der JSA angesichts der verfügbaren Fördermittel entscheiden, vorrangig solche Maßnahmen bzw. Vereine zu fördern, die in der Vergangenheit bislang keine oder weniger Förderung erhalten haben.

§3 Umfang und Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen

Für die Bewilligung von Förderungen für eine einzelne Maßnahme gelten grundsätzlich folgende maximale Grenzen:

- Eine einzelne Maßnahme kann grundsätzlich maximal mit 1.000 € und bis max. 50% der förderfähigen Kosten gefördert werden.

Eine Förderung oberhalb von 1.000 € kann ausnahmsweise aufgrund eines gesonderten und begründeten Antrags von Seiten des ausrichtenden Vereins unter folgenden Einschränkungen und Voraussetzungen gewährt werden:

- o die Maßnahme hat eine sehr große Teilnehmerzahl mit entsprechend höheren Kosten;
 - o die Maßnahme wird vereinsübergreifend angeboten;
 - o im laufenden Jahr sind keine anderen Förderanträge aufgrund fehlender oder geringer Fördermittel bewilligt worden.
- Voraussetzung für eine Förderung durch den JSA des SVSH ist, dass der/die ausrichtende/n Verein/e die Maßnahme ebenfalls substantiell aus ihren Vereinsmitteln fördert/n. Es kann sich hierbei auch um Förderung durch Material oder Sachleistungen handeln.

- Voraussetzung für eine Förderung durch den JSA des SVSH ist, dass für die Maßnahme ein Teilnehmerbeitrag erhoben wird. Die Förderung durch den SVSH darf maximal 25% der gesamten Teilnehmerbeiträge der Maßnahme betragen.

§4 Antragsstellung und Fristen

- Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim JSA des SVSH durch den/die Jugendwart/e des/der beantragenden Vereins/e.
Die Zusendung soll vorzugsweise elektronisch per Email an info@segler.lsv.de erfolgen.
Alle Unterlagen sollen der Mail als PDF- oder WORD-Dokumente beigelegt sein. Ausnahmsweise ist alternativ eine Zusendung per Post an die Geschäftsstelle des SVSH möglich. Alle Unterlagen müssen dann in doppelter Ausfertigung beigelegt sein.
- Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn der Eingang dem Antragsteller vom JSA schriftlich bestätigt wurde. Die Bestätigung des Eingangs erfolgt i.d.R. umgehend per Mail.
- Anträge sollen bis zum 31.03. des Jahres beim JSA gestellt werden. Dieser wird über die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge zeitnah beschließen.

Ist eine detaillierte Ausarbeitung eines Antrags zu diesem Zeitpunkt z.B. aufgrund fehlender Information noch nicht möglich, reicht zu diesem Termin zunächst ein Kurzantrag mit den wichtigsten Eckdaten der Maßnahme und der zu erwartende Höhe der beantragten Fördersumme. Der JSA wird solche Anträge vorläufig auf Basis der vorliegenden Daten im Entscheidungsverfahren berücksichtigen. Der vollständige Antrag soll dann in Abstimmung mit dem JSA schnellstmöglich nachgereicht werden. Danach wird der JSA endgültig über die Förderung beschließen.
- Anträge können auch noch nach dem 31.03. gestellt werden. Eine Förderung ist aber nur dann noch möglich, wenn über die fristgerecht beantragten und bereits bewilligten Förderungen hinaus noch Mittel aus dem Budget verfügbar sind.

§5 Antragsunterlagen und Dokumentation

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Formloses Antragsschreiben unterzeichnet vom zuständigen Jugendwart sowie Vorstand des beantragenden Vereins.
Bei Maßnahmen in Kooperation mehrere Vereine kann der Antrag von einem Verein gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn von den kooperierenden Vereinen formlose Bestätigungen der Kooperation beigelegt werden. Auf Rechtsgültigkeit aller Unterschriften ist zu achten.

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular. Dieses steht als Download auf der Webseite des SVSH zur Verfügung.
- Kurzprofil der bestehenden, regelmäßigen Jugendarbeit in dem/den Verein/Vereinen.
- Konzept der geplanten Maßnahme: Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Maßnahme. Insbesondere soll aus dem Konzept hervorgehen, in welcher Weise sich die geplante Maßnahme in das grundsätzliche Konzept der Kinder- und Jugendarbeit im Verein eingliedert und dieses nachhaltig erweitert. Im Konzept der Maßnahme sind ggf. die in §7 aufgeführten besonderen Aspekte bestimmter Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Vollständiger Finanzplan mit Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Kosten der Maßnahme. Besondere Positionen der Finanzplanung sollen durch gesonderte Dokumentation nachvollziehbar belegt werden (z.B. Kostenvoranschläge, Angebote, Preislisten, Prospekte, Weblinks etc.).

Aus der Aufstellung müssen folgende Positionen klar hervorgehen:

- Teilnehmerbeiträge (pro Kopf und gesamt)
 - Kosten- oder Sachbeiträge aus Eigenmitteln des Vereins/der Vereine
 - Weitere beantragte Fördermittel außer SVSH
 - Beantragte Förderung beim SVSH
 - Sonstige geplante Kostenbeiträge
 - Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Transport, Material, Bootskosten
- Vollständige Liste der Leitung und des Betreuerteams der Maßnahme, aus der Alter und Qualifikation des Teams hervorgeht (Trainerscheine, JuLeiCa, prakt. Erfahrungen etc.)
- Vollständige Teilnehmerliste der Maßnahme (sobald verfügbar) inkl. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit. Die Richtigkeit der Liste ist von den Jugendwarten der beteiligten Vereine zu bestätigen.
- Der JSA kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen, die ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinen, anfordern.

Nach Abschluss der Maßnahme (spätestens 4 Wochen) müssen vom Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Liste der Teilnehmer, die tatsächlich an der Freizeit teilgenommen haben, mit Name, Vereinszugehörigkeit und Unterschrift. Die Richtigkeit der Liste ist vom Jugendwart per Unterschrift zu bestätigen. Sollten tatsächlich weniger Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen haben als zunächst geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrages beschließen.
- Abschlussabrechnung der Freizeit. Es reicht eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Kosten ohne Belege. Ausgaben müssen jedoch auf Nachfrage des JSA belegbar sein. Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom Jugendwart zu bestätigen.
- Ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmern) mit Fotos zur Veröffentlichung auf der Webseite des SVSH im Bereich Jugend / geförderte Projekte. Die Antragsteller und Teilnehmer der Maßnahme erklären sich einverstanden damit, dass der SVSH den

Bericht veröffentlicht.

Mit dem Förderantrag verpflichten sich die Antragsteller, dem JSA nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht mit Fotos (über die Geschäftsstelle des SVSH) zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht dient einerseits der Nachvollziehbarkeit der Maßnahme und sollte die besonderen Aspekte des Förderantrags entsprechend dokumentieren. Zum anderen soll die Veröffentlichung auf der Webseite des SVSH dazu beitragen, die Breite des Angebots im Segeln für Kinder- und Jugendliche in Schleswig-Holstein öffentlich zu darzustellen.

§6 Auszahlung

- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Bewilligung in zwei Raten: zu 50% auf Anforderung des Antragstellers vor der Maßnahme sowie zu 50% nach Einreichung aller abschließenden Dokumente nach Ende der Maßnahme. Damit soll sichergestellt werden, dass Förderbedingungen nicht nur im Antrag, sondern auch real eingehalten und umgesetzt werden. Bestehen seitens des JSA begründete Zweifel an der Einhaltung der Förderbedingungen oder werden geforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so kann der JSA über eine Kürzung oder Aufhebung der Förderzusage beschließen.
- Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Antrag genannte Konto des Antrag stellenden Vereins. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.
- Fallen die tatsächlichen Kosten einer Maßnahme in der Abschlussabrechnung um mehr als 10% niedriger aus, als im eingereichten Finanzplan kalkuliert, oder nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Maßnahme teil als geplant, kann der JSA eine Anpassung des zugesagten Förderbetrags beschließen. Dies wird entsprechend bei der Abschlusszahlung des Förderbetrags berücksichtigt.
- Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. Bereits ausgezahlte Förderbeträge sind vom Verein unaufgefordert zurückzuerstatten.

§7 Besondere Förderungsbedingungen

Besondere Anforderungen für Maßnahmen im Bereich Yachtsegeln:

- Förderfähig sind Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Yachtsegeln, nicht einfache Yachttörns mit Urlaubscharakter. Entsprechend sollen geförderte Maßnahmen wesentlich darauf abzielen, den Ausbildungsstand der jugendlichen Vereinsmitglieder im Bereich Yachtsegeln signifikant zu verbessern und neue Erfahrungen zu vermitteln.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen ihrem Alter angemessen Eigenverantwortung für die Durchführung der Maßnahme übernehmen, beispielsweise die Törnplanung selbst durchführen, als Schiffs- oder Wachführer fahren oder zu solchen ausgebildet werden.

Im Rahmen dieses Förderkonzeptes wird daher auch davon ausgegangen, dass förderfähige Maßnahmen im Bereich Yachtsegeln sich in aller Regel eher an

Jugendliche ab ca. 14/15 Jahre richten.

- Die Crew muss zu mind. 2/3 aus Jugendlichen (max. 24 Jahre) bestehen. Mindestens 1/3 der Crew muss jünger als 21 Jahre sein. Die Crewstruktur, die verwendete Yacht und deren Ausrüstung müssen selbstverständlich dem Seegebiet und den geplanten Etappen angemessen sein.
- Planung, Einkauf von Verpflegung und Ausrüstung, Seekartenauswahl und die gesamte sonstige Vorbereitung und Durchführung der Reise soll von den jugendlichen Teilnehmern soweit wie möglich eigenverantwortlich erledigt werden. Unterstützung und Aufsicht durch Erwachsene/Begleitpersonen ist dem Alter und Kenntnisstand der Teilnehmer angemessen sicherzustellen. Gleiches gilt für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen für die Förderung der Maßnahme.
- In der Bewerbung sind insbesondere folgende Punkte deutlich herauszustellen:
 - o Vorgesehene Yacht (insbesondere Typ, ggf. Ausstattung)
 - o Geplantes Seegebiet, Etappenhäfen, ggf. Orte für Crewwechsel sowie An- und Abreiseroute
 - o Zeitplan, auch für die einzelnen Etappen
 - o Schiffs- und Wachführer jeder Etappe mit Führerscheinen (Segelscheine, Sportbootführerschein, Funkschein...) und Erfahrung
 - o Crewmitglieder jeder Etappe mit Alter und Erfahrung
 - o Ausbildungsziele, die durch die Fahrt vermittelt werden sollen
 - o Zuständigkeiten für Planung und Durchführung der Reise, ggf. besondere Herausforderungen bei der Planung
- Im Falle eines Yachttörns ist dem Nachbericht der Maßnahme das Logbuch in Kopie beizufügen.

Besondere Anforderungen für Maßnahmen im Bereich Kuttersegeln:

Es ist ein Anliegen des SVSH, die Kutterszene in Schleswig-Holstein zu beleben und zu stärken, indem die Attraktivität des Kuttersegelns gesteigert wird. Naturgemäß ist das Fahrtgebiet der schleswig-holsteinischen Kutter auf die Kieler Bucht und angrenzende Seegebiete begrenzt. Reisen in weiter entfernte Seegebiete sind nur mit beträchtlichem Aufwand möglich, der den finanziellen Rahmen der meisten Vereine und Segler sprengt. An dieser Stelle will der SVSH helfen, indem er finanzielle Mittel bereitstellt, die Reisen auch ins nordeuropäische Ausland ermöglichen. Dadurch soll zweierlei erreicht werden: zum einen eine Steigerung der Attraktivität des Kuttersegelns durch reizvolle Reiseziele, zum anderen Vermittlung von neuen Kenntnissen und Erfahrungen für Kutterführer und -crews durch neue seemännische und navigatorische Herausforderungen. Ein weiteres Ziel soll sein, Vereine zu Kooperationen zu ermutigen und so das Netzwerk der Vereine zu stärken.

Im Kuttersegeln kommt der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der jugendlichen Kuttersegler traditionell ein hoher Stellenwert zu. Dies ist in der konzeptionellen Gestaltung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird zu berücksichtigen:

- Die Kuttercrews sollen weit überwiegend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis max. 24 Jahre) bestehen. Erwachsene sollen nur in begründeten Ausnahmefällen

mit an Bord sein. In jedem Fall ist auf eine altersmäßige Durchmischung von jüngeren Anfängern und erfahrenen, älteren Seglern zu achten. Die Hälfte der Crew soll jünger als 21 Jahre sein. Ein Viertel der Crew soll jünger als 18 Jahre sein.

- Die Crewstruktur muss dem jeweiligen Seegebiet, der Törnplanung und den geplanten Etappen angemessen sein.

Es müssen auf jedem Kutter mindestens ein erfahrener Kutterführer und ein ebenfalls erfahrener Stellvertreter sein, die sowohl seemännisch wie charakterlich zur Führung der Gruppe geeignet sind.

Alle Mitsegler sollten schon erste Erfahrungen mit dem Kuttersegeln gesammelt haben (Grundlegendes wie Verhalten an Bord, Segelführung etc.), damit sich die Kutterführer auf ihre Crews verlassen können.

- Um die Kosten durch An- und Abtransport der Kutter zu minimieren bzw. effektiv zu nutzen, soll in der Regel mindestens ein Crewwechsel stattfinden.
- Zur Förderung der Vernetzung zwischen den Vereinen sollen die Kuttermaßnahmen i. d. R. von mindestens zwei Vereinen gemeinsam durchgeführt. Auf jeden Fall müssen mindestens zwei Kutter an der Reise teilnehmen. Bei Bedarf (Crew, Seegebiet...) kann auch ein Begleitschiff, ggf. mit Erwachsenen an Bord, an der Reise teilnehmen.
- Junge Kutterführer sollen die Möglichkeit bekommen, "an der langen Leine" Erfahrungen mit der Planung und Durchführung einer Reise mit mehreren Kuttern in einem fremden Seegebiet zu sammeln. Wichtig ist dabei das Erlangen neuer Kenntnisse, z. B. in Sachen Navigation, Reiseplanung, Seemannschaft, Wetter-, Wind- oder Stromverhältnisse etc.
- Die Sicherheit aller Teilnehmer muss durch die Wahl des Seegebietes, geeignetes Material und die Crewstruktur sichergestellt sein. Es müssen ausreichend geschützte Gewässer und Ausweichhäfen gegeben sein. Ein Begleitschiff kann ggf. helfen, einzelne Seegebiete für Kutter besser zugänglich zu machen. Die Ausrüstung der Kutter muss dem Seegebiet angemessen sein (z. B. Seenotausrüstung, 1.-Hilfe-Material, Anker etc.)
- Vorbereitung, Planung, Einkauf von Verpflegung und Ausrüstung, Seekartenauswahl und die gesamte sonstige Vorbereitung und Durchführung der Reise soll federführend von den jugendlichen Kutterführern und geeigneten Crewmitgliedern erledigt werden. Unterstützung durch Erwachsene oder Begleitpersonen ist selbstverständlich altersangemessen zu gewährleisten, nicht aber die Übernahme von Aufgaben. Vorbereitende Maßnahmen wie Kentertrainings, Einweisungen in Sicherheitsausrüstung o. ä. sind als Vorbereitung der Reise zu planen. Die Durchführung sollte ebenfalls durch die Kutterführer erfolgen.
- Der Förderantrag soll so weit möglich von den jugendlichen Teilnehmern, insbesondere den Kutterführern erstellt werden. Ein Mitglied des Vereinsvorstands (z. B. Jugend- oder Ausbildungswart) soll nur „für die Richtigkeit und Rechtsverbindlichkeit“ unterschreiben.
- Im Konzept der Maßnahme sind insbesondere folgende Punkte deutlich herauszustellen:

- Teilnehmende Vereine; teilnehmende Kutter und ggf. Begleitschiffe
- Geplantes Seegebiet, Etappenhäfen, ggf. Orte für Crewwechsel sowie An- und Abreiseroute
- Zeitplan, auch für die einzelnen Etappen
- Kutterführer jeder Etappe mit Führerscheinen (Segelscheine, Sportbootführerschein, Funkschein...)
- Crewmitglieder jeder Etappe mit Alter und Erfahrung
- Ausbildungsziele, die durch die Fahrt vermittelt werden sollen
- Begründung für die Wahl des Reisezieles
- Zuständigkeiten für Planung und Durchführung der Reise, ggf. besondere Herausforderungen